Das Aide-mémoire des Bundesrates vom Mai 1968

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Aide-mémoire des Bundesrates vom Mai 1968

1. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika hat dem Eidgenössischen Politischen Departement eingehende Erklärungen über Inhalt und Tragweite des jetzigen Entwurfes des Atomsperrvertrages in seiner Fassung vom 11. März 1968 abgegeben. Sie hat ferner den Wunsch geäussert, die schweizerische Regierung möge die Annahme dieses Entwurfes durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen befürworten und den Vertrag bei seiner Vorlegung zur Unterschrift unterzeichnen.

2. Die Schweiz hatte ihren Standpunkt zum Vertragsentwurf vom 24. August 1967 in einem Aide-mémoire vom 17. November 1967 bekanntgegeben. Der jetzige Entwurf verbessert den erwähnten Wortlaut und berücksichtigt einige der in jenem Aide-mémoire angegebenen Wünsche. Die schweizerische Regierung, die ernsthaft wünscht, dass der Weiterverbreitung der Kernwaffen Einhalt geboten und auf diese Weise ein erster Schritt nach der Abrüstung hin getan werde, hat die erzielten Fortschritte mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

3. Indessen betont sie, dass der jetzige Entwurf nicht in allen Punkten den von ihr vorgebrachten Wünschen entspricht.

   a) Artikel III behandelt die Kontrolle. Er weicht jedoch den Hauptschwierigkeiten aus, indem er die betreffenden Modalitäten den nachträglich zwischen den nichtbesitzenden Staaten und der IAEA zu schliessenden Übereinkünften überlässt. Es ist folglich nicht möglich, schon jetzt festzustellen, ob dieser Artikel wirklich den im schweizerischen Aide-mémoire geäusserten Wünschen entspricht, die namentlich den Gegenstand der Kontrolle, die Beseitigung jeder Gefahr einer doppelten Kontrolle und die Möglichkeit der Ablehnung bestimmter Inspektoren betreffen. Ausserdem könnten laut Artikel III, § 4 diese Übereinkünfte entweder individuell oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten geschlossen werden. Es ist keine Gewähr geboten, dass die Bestimmungen dieser künftigen Übereinkommen unter allen Umständen miteinander vereinbar sein werden, namentlich bei Dreieckgeschäften.

   Diese verschiedenen Gesichtspunkte des Problems der Kontrolle bedürfen der Abklärung.

   b) Das schweizerische Aide-mémoire legte dar, dass die Geltung des Vertrages begrenzt sein sollte wegen der raschen und nicht voraussehbaren Fortschritte der Kernforschung und ihrer militärischen, politischen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen sowie wegen der ungewissen künftigen Entwicklung der politischen und militärischen Verhältnisse. Die im jetzigen Entwurf festgelegte Dauer von 25 Jahren übersteigt die menschliche Fähigkeit des Voraussehens bei weitem.

   Andererseits bietet das in Artikel VIII, § 3 vorgesehene Revisionsverfahren keine Gewähr für die Möglichkeit, den Vertrag den zu jener Zeit bestehenden Verhältnissen anzupassen, da nach § 2 die Änderungen von allen besitzenden Staaten gebilligt werden müssen und zudem nur für die sie ratifizierenden Mächte gültig sein werden.

   Die Schweiz wünscht einen Vertrag von kürzerer Dauer.

   c) Das Aide-mémoire hob hervor, dass der Vertrag eine rechtliche Diskriminierung zwischen den Staaten schaffen werde, je nachdem sie Besitzer oder Nichtbesitzer von Kernwaffen sind und dass ein derartiges Opfer Gegenleistungen seitens der durch diese Diskriminierungen Begünstigten erfordern würde, insbesondere in der Einschränkung des Wettrüstens.

   Zwar enthält Artikel VI des neuen Wortlautes eine Verbindlichkeit der besitzenden Staaten; doch bleibt diese unbestimmt und schliesst keinerlei Verpflichtung mit ein, die Rüstungen auf ihrem gegenwärtigen Stande zu stabilisieren.

   Ferner ist die schweizersiche Regierung der Auffassung, dass die Zusicherung der besitzenden Staaten, niemals ihre Kernwaffen gegen nichtbesitzende Vertragsstaaten zu gebrauchen oder diese damit zu bedrohen, im Wortlaut des Vertrages enthalten sein sollte, da ihrer Ansicht nach das vorgesehene Verfahren einer Entschliessung seitens des Sicherheitsrates keine gleichwertige Gewähr bietet.

d) Die schweizerische Regierung bedauert, dass kein Schiedsverfahren für Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Vertrages vorgesehen ist.

4. Der schweizerischen Regierung liegt daran, darauf hinzuweisen, dass ihrer Meinung nach der Vertrag nur dann seinen Zweck erfüllen wird, wenn er der Universalität nahekommt. Daher könnte sich ihm die Schweiz nur anschliessen, wenn die Mehrzahl der Mächte, die in der Lage wären, über Kernwaffen zu verfügen, ihm beitreten.

Bemerkung: Diese Darlegungen des Bundesrates bezogen sich auf den Vertragsentwurf vom 11. 3. 68. Der definitive Text ist nur unbedeutend geändert worden. Die Einwände des Bundesrates erscheinen daher als weiterhin gültig.

Ohnmächtiger Protest oder folgerichtiges Handeln?

Sowjetimperialismus und Atomsperrvertrag

Der zweite Staatsstreich in zwanzig Jahren, den die Sowjetunion Hand in Hand mit ihren bedingungslosen Vasallen in der Tschechoslowakei verübt hat, hat eine Welle des Protestes in der Welt ausgelöst, die nach dem Ratschluss linksgerichteter Romantiker wegen Vietnam nicht mehr als «freie Welt» angesprochen werden sollte. Der Protest wird den unglücklichen Tschechen so wenig nützen wie vor zwölf Jahren den Ungarn: kein Finger wird sich rühren, um ihnen wirksam zu helfen. Die UNO wird zum soundsovielten Male ihre Ohnmacht beweisen. Die USA, die — wie auch andere westliche Staaten — bemerkenswerterweise direkt vom Sowjetbotschafter über den Überfall informiert wurden, werden so wenig wie ihre NATO-Verbündeten Moskau daran hindern oder zu hindern versuchen, in seiner Einflußsphäre für die ihm genehme Ordnung zu sorgen. Die Zementierung des europäischen Status quo wird einmal mehr vor Augen geführt worden sein.

Angesichts dessen drängt sich ein erster, beileibe nicht neuartiger, jedoch nach wie vor von den Unbelehrbaren ignorierter oder verschwiegener Schluss auf: Verschiedene Faktoren, darunter namentlich die Atomwaffen der beiden Grossmächte USA und Sowjetunion, haben zu einer früher nicht denkbaren Stabilisierung der strategischen Beziehungen zwischen diesen Mächten und zwischen den Lagern geführt, in welchen sie eine Vormachtstellung einnehmen. Diese Stabilität nimmt dort, wo wesentliche Interesssen der beiden auf dem Spiele stehen, die Proportionen einer gegenseitigen Lähmung an: Wie ein sowjetischer Vorstoss über die Elbe — abgesehen von allen anderen Gründen — namentlich wegen der nuklearen Lähmung kaum denkbar ist, ist es auch nicht vorstellbar, dass die USA den bedrängten Tschechen zu Hilfe eilen könnten.

Dieses Stillesitzen der beiden Grossmächte, wenn und wo wesentliche Interessen der anderen Macht auf dem Spiele stehen, ist als atomare Komplizenschaft bezeichnet worden. Sie ist insofern segensreich, als sie grosse militärische Konflikte im Stil der Weltkriege verhindert und namentlich eine atomare Katastrophe völlig unwahrscheinlich macht. Sie ist aber insofern verhängnisvoll, als sie, wie das gegenwärtige Geschehen zeigt, kleine Staaten der Hegemoniemacht Sowjetunion ans Messer liefert. Es liegt im Wesen des aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgegangenen und durch die Atomwaffe verfestigten europäischen Systems, dass keiner der zum östlichen Einflussbereich geschlagenen Staaten beim Versuch, eine echte Unabhängigkeit, und sei es nur langfristig, zu erkämpfen, auf Unterstützung durch die andere Seite zählen kann.

Doch weitere Schlüsse sind unumgänglich. Einmal muss darauf hingewiesen werden, wie weltfremd und irrig im Lichte dieser Ereignisse die Vorstellungen erscheinen, die die linken und «nonkonformistischen» Kreise seit Jahr und Tag unbekümmert um alle Tatsachen zu verbreiten sich bemühten. Als recht eigentlich grotesk erscheinen jene Gestalten und die Blätter, die ihnen als Sprachrohr dienen, deren besonderes Anliegen es in den letzten Jahren war, dem Schweizervolk angebliche Scheuklappen wegzureissen und es von seinen «Vorurteilen» gegenüber dem